

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für Finanzen
Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

BMVRDJ-603.327/0005-V 4/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter / -in:
MMag. Josef BAUER
Dr. Inez BUCHER
Mag. Stefanie DÖRNHÖFER, LL.M.
Tel.: +43 1 52152 302902
E-Mail: josef.bauer@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMF-040400/0003-III/5/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (STS-Verbriefungsvollzugsgesetz – STS-VVG) erlassen wird und mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Aktiengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu § 10:

§ 10 sieht die Bekanntmachung verwaltungsrechtlicher Sanktionen vor. Danach sind rechtskräftig verhängte verwaltungsrechtliche Sanktionen – einschließlich der Identität der natürlichen Person – auf der offiziellen Internetseite der FMA bekannt zu machen. Die namensbezogene Veröffentlichung von Daten, insbesondere eine Veröffentlichung nicht rechtskräftiger Entscheidungen, stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar. Art. 37 der Verordnung (EU) 2017/2402 sieht vor, dass (mindestens) unanfechtbare verwaltungsrechtliche Sanktionen auf der offiziellen Website der Behörde bekannt zu machen sind. Es sollte klargestellt werden, dass tatsächlich nur unanfechtbare Sanktionen öffentlich bekannt bekanntgegeben werden. Abs. 5 nimmt nämlich auf die Möglichkeit Bezug, Rechtsmittel gegen die der Veröffentlichung zugrunde liegende Entscheidung zu erheben. Dies lässt aber den Schluss zu, dass eine Veröffentlichung bereits vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit möglich wäre. § 10 sollte insoweit auch näher erläutert werden. Die Erläuterungen in der Fassung des Entwurfs beschränken sich derzeit auf einen bloßen Umsetzungshinweis.

III Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministerengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministerengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c7fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Art. 1 (STS-Vollzugsgesetz):

Zum Inhaltsverzeichnis:

Paragrafenzahl und Bezeichnung sowie der daran anschließende Punkt werden im Inhaltsverzeichnis üblicherweise nicht fett hervorgehoben.

Zu § 2:

In Abs. 2 müsste das Zitat lauten: „Verordnung (EU) Nr. 1094/2010).

Zur Zitierung von EU-Rechtsakten wird auf Rz. 54 und 55 des EU-Addendums hingewiesen, wonach diese mit ihrem verkürzten Titel samt Fundstelle zu zitieren wären. Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit könnte auch eine Untergliederung des Absatzes erwogen werden, zB in die Richtung

(2) Die FMA hat bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) 2017/2402 der europäischen Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck hat die FMA die Leitlinien, Empfehlungen und andere von

1. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde – EBA (Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG, ABl. Nr. L 331 vom 15. Dezember 2010 S. 12),
2. der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung – EIOPA (Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG, ABl. Nr. L 331 vom 15. Dezember 2010 S. 48) und
3. der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – ESMA (Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG, ABl. Nr. L 331 vom 15. Dezember 2010 S. 84)

beschlossenen Maßnahmen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/2402 anzuwenden. Die FMA kann von diesen Leitlinien und Empfehlungen abweichen, sofern dafür ein berechtigter Grund, insbesondere Widerspruch zu bundesgesetzlichen Vorschriften, vorliegt.

Zu § 5:

Nach Abs.1 nimmt die FMA ihre „Aufsichtsaufgabe nach den für die jeweiligen institutionellen Anleger einschlägigen Aufsichtsgesetzen wahr, die zur Umsetzung oder zum Wirksamwerden der in Art. 2 Z 12 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Unionsrechtsakte erlassen worden sind.“ Es sollte erwogen werden, anstelle dieser sehr allgemeinen Verweisung spezifischer auf die entsprechenden österreichischen Umsetzungs- bzw. Begleitgesetze zu verweisen oder diese ggf. in den Erläuterungen näher anzuführen (ähnlich in § 12).

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Der Gedankenstrich im Ausdruck „Aufsichtsbefugnisse und –mittel“ sollte durch einen einfachen Bindestrich ersetzt werden („Aufsichtsbefugnisse und -mittel“).

Zu Abs. 2 sollte geprüft werden, ob das Wort „jederzeit“ in der Wendung „Die FMA ist ... jederzeit ermächtigt“ ohne Bedeutungsverlust entfallen kann.

Nach Abs. 2 Z 5 ist die FMA ermächtigt „Überprüfungen ... durch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen“. Da Wirtschaftsprüfer auch Sachverständige sind, wird angeregt, vor dem Wort „Sachverständige“ das Wort „sonstige“ (oder „andere“) einzufügen (vgl. zB § 70 Abs. 1 Z 2a BWG).

Der letzte Teil des Einleitungssatzes des Abs. 3 ist sprachlich unvollständig („so hat die FMA unbeschadet der ihr aufgrund anderer Bestimmungen folgende Befugnisse: ...“) und wäre daher noch entsprechend zu ergänzen.

Zu § 6:

Zur Schreibweise „5 Millionen Euro“ wird auf LRL 141 und 142 hingewiesen; demnach wären Zahlen bis zwölf grundsätzlich in Wörtern ausdrücken („fünf Millionen Euro“).

Abs. 4 ist sehr umfangreich und sollte zum leichteren Verständnis auf mehrere Absätze aufgeteilt oder allenfalls in Zahlen untergliedert werden. Das „Amtsblatt“ sollte abgekürzt „ABl.“ geschrieben werden.

Zu § 10:

Es sollte geprüft werden, ob in der Wortfolge „auf ihrer [Anmerkung: der FMA] offiziellen Internetseite“ das Wort „offiziellen“ ohne Bedeutungsverlust entfallen kann.

Zu Art. 2 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 21):

Nach dem Ausdruck „BGBl“ wäre ein Abkürzungspunkt zu ergänzen.

Zu Art. 3 (Änderung des Investmentfondsgesetzes):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Nach dem Ausdruck „§ 84“ wäre ein Punkt zu ergänzen.

Zu Z 2 (§ 84a):

Nach LRL 27 sind Verhaltenspflichten in befehlender Form zu fassen. Anstelle der Wendung „so handelt [die Verwaltungsgesellschaft] im besten Interesse der Anteilhaber ... und ergreift gegebenenfalls Korrekturmaßnahme“ sollte es daher in die Richtung lauten: „so hat sie ... zu

handeln und ... zu ergreifen.“ Auch Art. 4 Z 1 (§ 15 AIFMG) sollte in diesem Sinne umformuliert werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016):

Zu Z 2 (§ 340):

Im Interesse einer einheitlichen legislativen Praxis bei der Formulierung des zeitlichen Geltungsbereichs sollte es lauten „§ 335 Abs. 11 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft“ (vgl. zB § 345 Abs. 2 VAG 2016).

Zu Art. 6 (Änderung des Aktiengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des Aktiengesetzes mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017 sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes mit BGBl. I Nr. 164/2017, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

Zu Z 1 (§ 10):

In § 10 Abs. 1 Z 2 sollte das WAG 2018 mit dem Kurztitel sowie unter Angabe der Stammfassung und der anzuwendenden Fassung zitiert werden, da es sich um ein Erstzitat handelt (vgl. LRL 131 und 133). Auch beim Erstzitat des Depotgesetzes in Abs. 2 sollten die Stammfassung und die anzuwendende Fassung ergänzt werden. Zudem wäre bei Zitaten mit dem Kurztitel der bestimmten Artikel zu ergänzen (LRL 136).

In Abs. 3 sollte nach Möglichkeit präzisiert werden, welche für Namensaktien geltenden Vorschriften auf Inhaberaktien anzuwenden sind. Anstelle der „sinngemäßen“ Anwendung sollte angeordnet werden, mit welcher Maßgabe die Bestimmungen anzuwenden sind (vgl. LRL 59). Letzteres gilt ebenso für Z 2 des Entwurfes (§ 111 Abs. 5).

Zu Z 3 (§ 262):

Die Aufhebung des § 262 Abs. 30 sollte mit einer eigenen Novellierungsanordnung angeordnet werden. In § 262 Abs. 40 zweiter Satz wäre zusätzlich anzuordnen, dass § 262 Abs. 30 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft tritt (vgl. Anhang 2 Pkt. 4 zu den LRL). Es sollte also lauten:

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

3. § 262 Abs. 30 wird aufgehoben.

4. Dem § 262 wird folgender Abs. 40 angefügt:

„(40) [§ ...]. § 262 Abs. 30 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.“

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Auf ein Tippversehen in ersten Absatz wird hingewiesen: „Qualitätslabels“,

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten auch betreffend Artikel 3 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011) und 4 (Änderung des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes) dem Muster „Zu Z 1 (§ 15)“ folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf ein Tippversehen in den Erläuterungen zu § 8 des Art. 1 (Seite 3) wird hingewiesen: Es lauten: Anstelle von „§ 7“ müsste es lauten: „§ 8“.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-600.824/0001-V/2/2015⁷ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) und dessen Ergänzung durch das Rundschreiben vom 8. Juni 2018, GZ BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018⁸ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- die Hervorhebung hätte (nicht mehr durch *Kursiv*schreibung, sondern) durch *gelben Hintergrund* zu erfolgen;
- Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen⁹ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

⁷ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁸ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/7/7f/TGUE-RS_2018.pdf

⁹ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Wien, 10. September 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt